



KUNDMACHUNG

Bebauungsplan Neu Terfens – Gartlacher C. GR-Beschluss vom 04.02.2019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 04.02.2019, Zahl: TE-4477-BP-MG, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Herr Christoph Gartlacher möchte auf dem Teilstück 1127/3, Mühlweg, ein Einfamilienhaus errichten.

Begründung: Dazu wird auf die ortsplanerische Stellungnahme vom Raumplaner DI Mark Andreas, datiert vom 31.01.2019, verwiesen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 11.02.2019 bis einschließlich 11.03.2019

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

(Hubert Hußl)

angeschlagen am: 11.02.2019
abgenommen am: 18.03.2019